

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH
z. Hd. Frau Grabner
Schernberg 30
91567 Herrieden



Kontakt/E-Mail

Frau Fabianek

Bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de

Unser Zeichen

610 – 21 SG 41

Telefon

0981 468-4123

Telefax

0981 468-4019

Zi-Nr.

2.27

Ansbach, 07.11.2023

Gemeinde Unterschwaningen;

3. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Im Feldlein“

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 11.10.2023

Anlage: 1 Stellungnahme – Technischer Umweltschutz-Immissionsschutz –
1 Stellungnahme – Kreisbrandrat –

Sehr geehrte Frau Grabner,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Stöhr – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Körper – Technischer Umweltschutz – Sachgebiet 44:

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen ist die Stellungnahme des Sachgebiet 44 Immissionsschutz zu beachten.

Herr Hillermeier – Immissions- und Naturschutzrecht – Sachgebiet 42:

Hinweis: Das Deckblatt der Begründung zu Bebauungsplanänderung zeigt eine Fläche in Wolframs-Eschenbach.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)

Telefax 0981 468-1119

E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de

E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen

Sparkasse Ansbach

UniCredit Bank - HypoVereinsbank

VR-Bank Mittelfranken West eG

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34

DE44 7652 0071 0004 1501 12

DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC

BYLADEM1ANS

HYVEDEMM406

GENODEF1ANS

Herr Müller – Kreisbrandrat – Sachgebiet 31:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabianek', written in a cursive style.

Fabianek

An SG 41
Frau Fabianek

Im Hause

Bebauungsplanänderung

Gemeinde Unterschwaningen; 3.Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Im Feldlein“

Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:

Die Erweiterung des Gewerbegebietes grenzt nördlich an die bestehende Kläranlage an. Wegen der unmittelbaren Nähe zur Kläranlage ist mit Geruchsemissionen zu rechnen.

Wie bereits bei der ursprünglichen Bebauungsplanaufstellung, wird daher aus fachtechnischer Sicht darauf hingewiesen, dass Wohnungen bzw. Wohngebäude und Aufenthaltsräume im Gewerbegebiet einen Mindestabstand von 150m zur Mitte der Kläranlage aufweisen sollen.



Stöhr
Ansbach, den 31.10.2023
SG44 – Technischer Umweltschutz/Immissionsschutz

LANDKREIS ANSBACH
- DER KREISBRANDRAT -

Der Kreisbrandrat des Landkreises Ansbach
Thomas Müller, Gademannstraße 34, 91550 Dinkelsbühl



Landratsamt Ansbach
SG 41 - Frau Fabianek
Crailsheimstraße 1

91522 Ansbach

91550 Dinkelsbühl
Gademannstraße 34
Telefon privat: 09851/55624
Mobiltelefon: 0171/3022831
Mail: kreisbrandrat@kfv-ansbach.de

Dinkelsbühl, 29. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung Bebauungsplan

Kommune: Unterschwaningen

Grund: 3. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Im Feldlein“

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

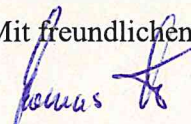
Sehr geehrte Frau Fabianek,

nach Durchsicht der Unterlagen wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes die folgende Feststellung gemacht.

Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

Da die zulässige Bebauung eine Gebäudetraufhöhe bzw. Attika bis zu 12m ermöglicht und die Feuerwehren der Gemeinde Unterschwaningen über kein Hubrettungsfahrzeug verfügen ist die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsmittel der Feuerwehren u.U. nicht möglich. Bei Gebäuden deren Anleiterhöhe 8 Meter über Gelände überschreitet (Fußbodenhöhe oberste Nutzungseinheit größer 7 Meter) ist demnach zwingend eine zweite notwendige Treppe gemäß den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung oder ein Sicherheitstreppehaus erforderlich. Sofern darüber hinaus die Befahrbarkeit der privaten Grundstücke sowie eine Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge erforderlich werden, sind diese Flächen gemäß DIN 14090 -Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken auszubilden.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Müller
Kreisbrandrat

